365/ME

Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BMWF

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

FAX
(0222)531 20 - 6205

GZ 68.242/74-I/B/5A/94

Sachbearbeiter:
Kmsr. Mag. Friedrich Faulhammer
Tel. 531 20-5210

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 46 -GE/19 94
Datum 23. 6. 1994
Verteilt - 1. Juli 1994 Kr

Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird.

Es wird gebeten, zum beiliegenden Entwurf bis

spätestens 31. Oktober 1994

Stellung zu nehmen.

Es wird überdies ersucht, eine allfällige Stellungnahme in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 8. Juni 1994
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

E n t w u r f

Bundesgesetz,
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Studienordnungen haben die **Universitäten** (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien **als Präsenz- oder Fernstudien** obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer **Universitäten** (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer **Kunsthochschule**, so haben die einzelnen Studienordnungen **die genannten Einrichtungen** zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt."

2. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes **für Präsenz- und Fernstudien** fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der **Universitäten**."

3. In § 17 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem Abs. 2 folgende lit. g angefügt:

"**g) die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Präsenzstudien gemäß lit. a bis f ersetzen können, sofern sie diesen gleichwertig sind.**"

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:

"**(19) Der § 15 Abs. 2, der § 17 Abs. 1 und 2 sowie der § 45 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.**"

V o r b l a t t

Problem

* Fernstudien sind weder in modularer Form noch als Vollzeitstudien im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz verankert.

Ziel

* Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für Fernstudien.

Kosten

* keine.

EU-Konformität

* gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In Österreich wurden erste ernsthafte Überlegungen zur Entwicklung von Fernstudien in den 70er Jahren angestellt. Neben der Schaffung eines effektiveren kostengünstigeren Weges im Rahmen der Expansion der Universitäten war die Gründung von Fernuniversitäten in Großbritannien, Spanien und Deutschland ein zusätzlicher Anreiz.

Unter Berücksichtigung des bevölkerungsmäßig kleinen Landes war eine Begründung von Fernstudien nur in Verbindung mit den bestehenden Hochschuleinrichtungen denkbar. Diese Integration der Fernstudien in die Hochschuleinrichtungen kam jedoch über eine Kooperation mit der Fernuniversität Haagen nicht wesentlich hinaus.

Ungeachtet der neuen Perspektiven des Fernstudiums insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen der Massenuniversität und der studentischen Erwerbstätigkeit können Fernstudien auf keine sehr große universitäre Akzeptanz verweisen. Dies beruht wohl auch auf der keinesfalls eindeutigen Rechtslage. Die vorgeschlagene Novelle des AHSTG soll diesem Umstand abhelfen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß weitere Maßnahmen zur Etablierung von Fernstudien eine klare studienrechtliche Grundlage aufweisen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Sie dient lediglich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung von Fernstudien durch Verordnung. Anläßlich der konkreten Einrichtung von Fernstudien werden die finanziellen Auswirkungen gesondert zu berechnen sein.

Die EU-Konformität liegt vor, da auch die allgemeine Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome Fernstudien nicht ausschließt.

Besonderer Teil

zu § 15

In die Bestimmung über die Erlassung der Studienordnung wird die gesetzliche Ermächtigung angenommen, ordentliche Studien nicht nur als Präsenzstudien, sondern auch als Fernstudien einzurichten. Es soll somit die Möglichkeit bestehen, die beiden Arten der Studienorganisation alternativ oder komulativ vorzusehen.

zu § 17

Die Regelungen über den Studienplan sind um die Berücksichtigung der Fernstudien zu ergänzen. Es kommt dabei auch klar zum Ausdruck, daß nicht nur die Alternative zwischen Fern- und Präsenzstudium besteht. Es soll vielmehr auch die Möglichkeit zum Einbau einzelner Fernstudienmodule in bestehende Präsenzstudien bestehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

alte Fassung

§ 15. Studienordnungen

(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer Hochschulen (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so haben die einzelnen Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) oder Akademien zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt.

§ 17. Studienpläne

(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Hochschulen (§ 3 Abs. 4 lit c, § 58 lit. a UOG). Beschlossene Studienpläne sind binnen einem Monat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Sie werden rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung vorzusorgen (§ 58 lit. b UOG).

Sie haben insbesondere vorzusehen:

a) die Gestaltung einer Studieneingangsphase im ersten Studienjahr unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes;
b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
c) die Festlegung der Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;
d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrzieles praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Ferialpraxis;
e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht in den einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächern. Kollisionen mit Lehrveranstaltungen in Pflichtfächern sind bei Abhaltung von Blockveranstaltungen zu vermeiden (§ 10 Abs. 1);

neue Fassung

1. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Studienordnungen haben die **Universitäten** (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien **als Präsenz- oder Fernstudien** obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer **Universitäten** (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer **Kunsthochschule**, so haben die einzelnen Studienordnungen **die genannten Einrichtungen** zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt."

2. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Die Erlassung und Abänderung des Studienplanes **für Präsenz- und Fernstudien** fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der **Universitäten**."

f) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird.

3. In § 17 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem Abs. 2 folgende lit. g angefügt:

"g) die Fernstudieneinheiten, die allenfalls die Präsenzstudien gemäß lit. a bis f ersetzen können, sofern sie diesen gleichwertig sind."

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 19 angefügt:

"(19) Der § 15 Abs. 2, der § 17 Abs. 1 und 2 sowie der § 45 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft."